

Amtsblatt

für das Amt Lebus

Nr. 07

Lebus, 29.05.2026

35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Podelzig vom 28.04.2026 Seite 2
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Treplin vom 13.04.2026 und 18.05.2026 Seite 2
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Reitwein vom 15.04.2026 und 18.05.2026 Seite 3
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lebus vom 14.04.2026 und 04.05.2026 Seite 3-7
- Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung der Gemeinde Reitwein für das Haushaltsjahr 2026 vom 18.05.2026 Seite 8
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Reitwein für das Haushaltsjahr 2026 Seite 9-10
- Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (4. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung — 4.StRGÄS) vom 22.01.2026 Seite 11
- Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) zum geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tagespflege / Betreutes Wohnen / Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ der Stadt Lebus Seite 12-15
- Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lebus für das Kulturhauses Lebus vom 14.04.2026 Seite 16-21
- Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für stadteigene Räume der Stadt Lebus vom 14.04.2026 Seite 22-27
- Bekanntmachung der Feststellung der Wahlleiterin über den Verlust der Rechtsstellung eines Gemeindevertreters gem. § 59 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 BbgKWahlG Seite 28
- Bekanntmachung der Feststellung der Wahlleiterin über den Übergang des Sitzes auf die Ersatzperson gemäß § 60 Abs. Abs. 3 BbgKWahlG Seite 29
- Veröffentlichung der Satzung der Satzung der Jagdgenossenschaft „Teiljagdbezirk Alt Zeschdorf“ vom 15.12.2025 Seite 30-36

Nichtamtlicher Teil

- Sprechzeiten der Amtsverwaltung Seite 37
- Telefonnummern der Amtsverwaltung Seite 38-39

Beschlüsse der Gemeindevertretung Podelzig vom 28.04.2026

Beschluss-Nr.: 11-04/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 0 Nein: 9 Enthaltung: 0
abgelehnt**

Beschluss-Nr.: 12-04/2026

Die Gemeindevertretung Podelzig beschließt eine Rechtsangelegenheit.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 0 Nein: 7 Enthaltung: 2
abgelehnt**

Beschlüsse der Gemeindevertretung Treplin vom 13.04.2026

Beschluss Nr.: 09-04/2026

Die Gemeindevertretung Treplin beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschlüsse der Gemeindevertretung Treplin vom 18.05.2026

Beschluss Nr.: 10-05/2026

Die Gemeindevertretung Treplin beschließt die gemeindliche Stellungnahme der Gemeinde Treplin als betroffene Nachbargemeinde im Bauleitplanverfahren 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Bebauungsplans „Solarpark Zeschdorf“ der Gemeinde Zeschdorf, Gemarkung Alt Zeschdorf.

- Die Gemeinde Treplin erkennt die Zielstellung des Ausbaus erneuerbarer Energien ausdrücklich an und steht der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich positiv gegenüber. Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielsetzungen wird das Vorhaben im Grundsatz unterstützt.
- Durch die Bauleitplanung wird sichergestellt, dass die mit der Planung verbundenen unmittelbaren Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Gemeinde Treplin, die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gewährleistet werden und durch die getroffenen Festsetzungen, bezüglich der baulichen und sonstigen Nutzung des Plangebiets, eine Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange erfolgt.
- Dementsprechend wird keine weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren gewünscht.

Abstimmungsergebnis: Ja: 5 Nein: 2 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 11-05/2026

Die Gemeindevertretung Treplin beschließt die Änderung der Beschlussvorlage.

Abstimmungsergebnis: Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 12-05/2026

Die Gemeindevertretung Treplin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 13-05/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin beschließt eine Personalangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschlüsse der Gemeindevertretung Reitwein vom 15.04.2026

Beschluss Nr.: 10-04/2026

Die Gemeindevertretung Reitwein beschließt eine Vertragsangelegenheit.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 0 Nein: 9 Enthaltung: 0
abgelehnt**

Beschluss Nr.: 09-04/2026

Die Gemeindevertretung Reitwein beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 10-04/2026

Die Gemeindevertretung Reitwein beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschlüsse der Gemeindevertretung Reitwein vom 18.05.2026

Beschluss-Nr.: 11-05/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reitwein beschließt gem. §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lebus vom 14.04.2026

Beschluss 10-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aus (dem Entwurf) § 4 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lebus für das Kulturhaus Lebus und der stadteigenen Räume der Stadt Lebus das Wort „gemeinnützig“ zu streichen.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 4 Nein: 7 Enthaltung: 4
abgelehnt**

Beschluss Nr.: 11-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lebus für das Kulturhaus Lebus nebst Anlagen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 4 Enthaltung: 3

Beschluss 12-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aus (dem Entwurf) § 4 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lebus für das Kulturhaus Lebus und der stadteigenen Räume der Stadt Lebus das Wort „gemeinnützig“ zu streichen.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 4 Nein: 7 Enthaltung: 4
abgelehnt**

Beschluss Nr.: 13-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der stadteigenen Räume für die Stadt Lebus nebst Anlagen.

Beschluss Nr.: 14-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die gemeindliche Stellungnahme der Stadt Lebus als betroffene Nachbargemeinde im Bauleitplanverfahren „1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin“ wie folgt abzugeben:

1. Das Bauleitplanverfahren verursacht keine unmittelbaren Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in der Stadt Lebus.
2. Es wird daher keine weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren gewünscht.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 15-04/2026

1. Die Stadtverordnetenversammlung Lebus billigt den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig –Lebus“, hier Stadt Lebus, zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“ in der vorliegenden Fassung (Stand: Februar 2026), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung nebst Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag, Faunagutachten und Immissionsprognosen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Lebus wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Lebus“ sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet für die Dauer von einem Monat aber mindestens 30 Tagen zu veröffentlichen und zusätzlich im Amt Lebus öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt des Amtes Lebus. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einzustellen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- a) dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 - b) dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
 - c) dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
 - d) welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Lebus wird beauftragt, die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 3 Enthaltung: 4

Beschluss Nr.: 16-04/2026

1. Die Stadtverordnetenversammlung Lebus billigt den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus im Bereich des Bebauungsplans Windpark Lebus in der vorliegenden Fassung (Stand: Februar 2026), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung nebst Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag und Faunagutachten.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Lebus wird beauftragt, den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet für die Dauer von einem Monat aber mindestens 30 Tagen zu veröffentlichen und zusätzlich im Amt Lebus öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt des Amtes Lebus. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einzustellen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- a) dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- b) dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
- c) dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,
- d) welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen,

- e) dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Lebus wird beauftragt, die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 7 Nein: 3 Enthaltung: 5

Beschluss Nr.: 17-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt die Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 7 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB im Rahmen der Beteiligung des Verfahrens zur 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Lebus mit OT Schönfließ (Entwurf Stand Juni 2025).

Der Amtsdirektor wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, diejenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 4

Beschluss Nr.: 18-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt:

1. Der Beschluss Nr.: 34-06/2025, Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tagespflege / Betreutes Wohnen / Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ vom 18.06.2025 wird aufgehoben.
2. Eine Änderung der Entwurfsunterlagen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tagespflege / Betreutes Wohnen / Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ der Stadt Lebus hinsichtlich der Lage der inneren Erschließungsstraße. Die Planzeichnung, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung sind entsprechend der beigefügten Anlage anzupassen.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, den überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Anlagen zur Begründung sowie den angepassten Vorhaben- und Erschließungsplan zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB der Stadtverordnetenversammlung zur Billigung und zum Beschluss über die Beteiligung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 19-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus billigt den geänderten Planentwurf in der vorliegenden Fassung (Stand: 16.03.2026) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tagespflege / Betreutes Wohnen / Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ der Stadt Lebus, bestehend aus der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP), des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) und der Begründung mit jeweiligen Anlagen.

Der geänderte Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Begründung (Stand: 16.03.2026) und Anlagen zur Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan sind gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich im Amt Lebus öffentlich auszuliegen. Die Veröffentlichung hat für die Dauer von einem Monat aber mindestens 30 Tagen zu erfolgen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt des Amtes Lebus mit dem Hinweis, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 (4), von einem Umweltbericht nach § 2a sowie von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit verfügbar sind, abgesehen wird. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einzustellen.

In der Bekanntmachung ist weiterhin darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den Änderungen und Ergänzungen abgegeben werden können,

2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB zur Stellungnahme aufzufordern und über die Beteiligung der Öffentlichkeit zu informieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abzugeben ist. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 20-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus gestattet der Bauunternehmen Buckler Tief- und Brückenbau GmbH, Lebus (Projekträger) die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung der Lagerhalle in der Kirschallee 17 von der Unteren Naturschutzbehörde auferlegten Ersatzpflanzungen von 3 Bäumen auf kommunalen Grundstücken der Stadt durchzuführen. Bevorzugt sollen diese Pflanzungen im Bereich der Kirschallee realisiert werden.

Folgende das Stadtbild prägende, einheimische Sorten sollen gepflanzt werden: Süßkirsche (*Prunus avium*, *cerasus*), Sauerkirsche (*Prunus Cerasus vulgaris*). Alle Kosten im Zusammenhang mit der Ersatzpflanzung, einschließlich der Anwachspflege von 5 Jahren trägt die Bauunternehmen Buckler Tief- und Brückenbau GmbH, Lebus.

Der Amtsdirektor wird beauftragt mit der Bauunternehmen Buckler Tief- und Brückenbau GmbH, Lebus einen öffentlich-rechtlichen Vertrag diesbezüglich abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 21-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt, dass die Entbehrlichkeit folgender Liegenschaft Gemarkung Lebus Flur 1, Flurstück 310 gegeben ist, da sie von der Stadt Lebus zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht genutzt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 1 Enthaltung: 3

Beschluss Nr.: 22-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 23-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 24-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 25-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 26-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 27-04/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lebus vom 04.05.2026

Beschluss Nr.: 28-05/2026

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB zum Verfahren der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus für den Änderungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Enerparc Solarpark Wulkow – Booßen“.
2. Der Amtsdirektor wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, diejenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 2 Enthaltung: 2

Beschluss Nr.: 29-05/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus stellt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Enerparc Solarpark Wulkow – Booßen“ in der vorliegenden Fassung (Stand: 10. April 2026) fest. Rechtsgrundlagen sind § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Die Begründung einschließlich Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird gebilligt.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die 8. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Nach Erteilung der Genehmigung ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 2 Enthaltung: 2

Beschluss Nr.: 30-05/2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine Nutzungsvereinbarung gemäß Antrag vom 20.04.2026 in von Höhe 150,00 € jährlich mit dem Lebuser Carneval Club e.V. gemäß § 4 Abs. 5 der Benutzungs- und Entgeltordnung des Kulturhauses Lebus, sowie für die stadteigenen Räume der Stadt Lebus abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 31-05/2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0

Amt Lebus
Der Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Reitwein für das Haushaltsjahr 2026 vom 27.05.2026

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Lebus an.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Reitwein mit ihren Anlagen liegt in der Zeit

montags und mittwochs	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
dienstags	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
freitags	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Amt für Finanzen, Zimmer 016, des

Amtes Lebus
Breite Straße 1
15326 Lebus

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lebus, den 27.05.2026

i.V. Fröbrich
Bartsch
Amtsdirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Reitwein für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.05.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.192.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.496.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.125.200 EUR
Auszahlungen auf	1.383.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.055.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.351.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	69.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	32.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf - 324.000 EUR
und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

3. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden im Finanzhaushalt einzeln dargestellt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

Lebus, den 27.05.2026

Siegel

i.V. Fröbrich
Bartsch
Amtsdirektor

**4. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(4. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung — 4.StRGÄS) vom 22.01.2026**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]) in Verbindung mit § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und hat die Stadt Lebus auf ihrer Sitzung am 22.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung
der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

Die Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS) vom 28.06.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 08 vom 03.09.2018, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Erste Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung – Erste StRGÄS) vom 30.09.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 11 vom 01.12.2021, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Zweite Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung – Zweite StRGÄS) vom 16.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 03 vom 01.03.2022, geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Dritte Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung – Dritte StRGÄS) vom 12.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 01 vom 12.01.2024,

wird wie folgt geändert:

§ 3 wird neu gefasst:

Der ermittelte Gebührensatz entsprechend der Gebührenbedarfsrechnung für den Winterdienst und die Straßenreinigung der kommunalen Straßen in Lebus, OT Schöfließ, OT Wulkow, OT Mallnow und der innerörtlichen Straßenbereiche Lebus B 112, B 167 und L 383 im OT Schönfließ beträgt **1,08 €** je Frontmeter.

§ 5 Abs. (5) wird neu gefasst:

Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 4 entrichtet werden. Der Antrag muss **vor** Fälligkeitstermin gestellt sein.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung - Dritte StRGÄS) tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lebus, den 21.05.2026

Bartsch

Amtsleiter

**Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) zum geänderten Entwurf des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Tagespflege / Betreutes Wohnen / Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ der Stadt Lebus**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus hat in ihrer Sitzung am 14.04.2026 den geänderten Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tagespflege / Betreutes Wohnen / Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ der Stadt Lebus, bestehend aus der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP), des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) und der Begründung mit jeweiligen Anlagen in der Fassung vom 16.03.2026 gebilligt.

Durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus wurde in gleicher Sitzung beschlossen, dass der geänderte Planentwurf, bestehend aus den o. g. Planunterlagen, gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich im Amt Lebus öffentlich auszulegen ist.

Ebenfalls sind die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB zur Stellungnahme aufzufordern und über die Beteiligung der Öffentlichkeit zu informieren.

Grund des geänderten Planentwurfes bzw. der erneuten Beteiligung

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen hat der Vorhabenträger die Änderung des bereits als Satzung beschlossenen, jedoch noch nicht in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt. Der ursprüngliche Satzungsbeschluss wurde durch die SVV Lebus am 18.06.2025 gefasst und mit Beschluss der SVV Lebus vom 14.04.2026 wieder aufgehoben.

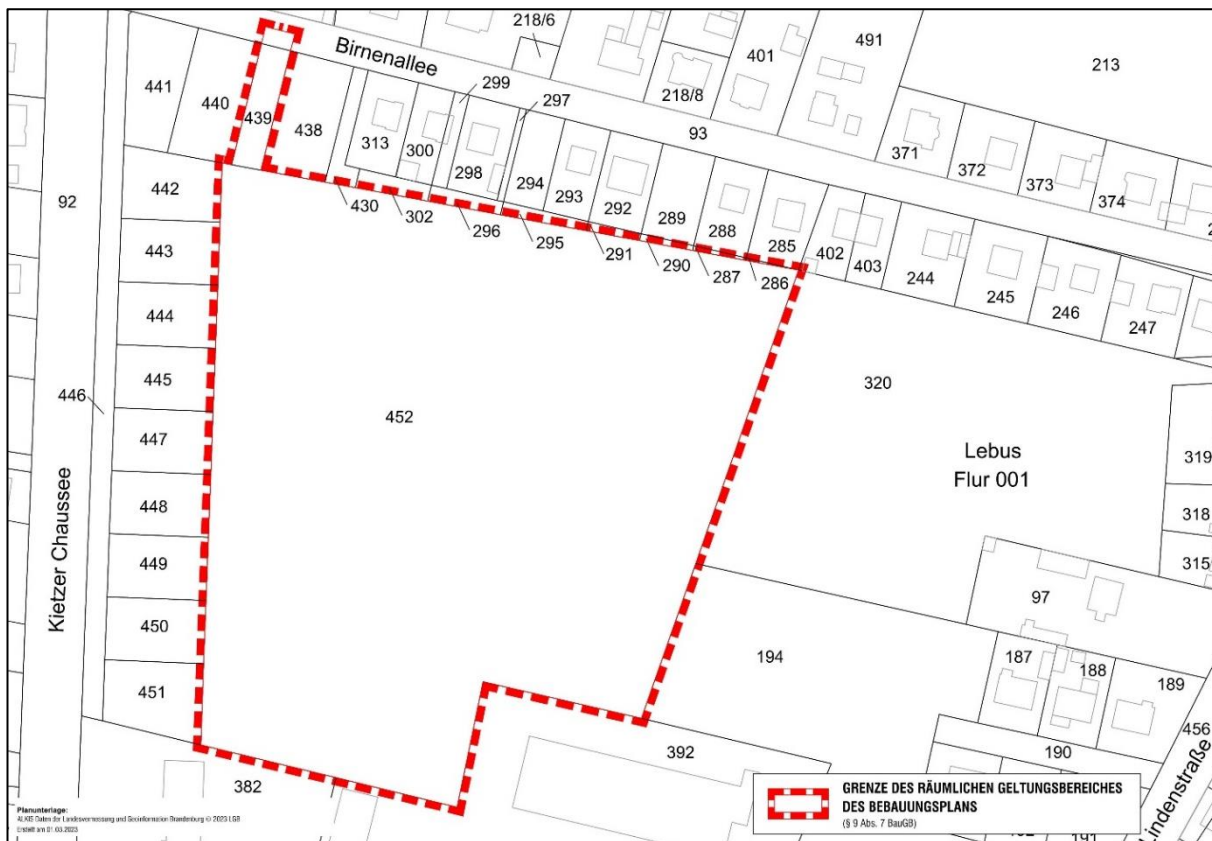
Gemäß seinem Antrag soll die bisher geplante innere Erschließung im westlichen Teilbereich des Plangebietes, gegenüber der Satzungsfassung, verändert arrangiert bzw. umverlegt werden.

Zum geänderten Planentwurf sieht die neue, d. h. geänderte Konzeption des Vorhabenträgers vor, dass der westliche Straßenabschnitt des geplanten inneren Erschließungsringes in Richtung Westen verschoben wird, so dass auch eine Erschließung von weiteren, westlich angrenzenden Wohngrundstücken (bebaubar nach § 34 BauGB) möglich wird. Die neu geplante doppelte Erschließung vermeidet, hinsichtlich des schonenden Umgangs mit Grund und Boden, eine Mehrversiegelung durch parallel angelegte, einseitige Erschließungswege. Zudem würde hierdurch die Bundesstraße entlastet werden und die ansonsten einseitige verkehrliche und technische Erschließung könnte optimiert werden.

Plangebiet

Der ca. 3 ha große Geltungsbereich des vBP (Plangebiet) befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich der Stadt Lebus und ist von Bebauung umgeben. Er umfasst die Flurstücke 452 und 439 (Gemarkung Lebus, Flur 001) und wird durch deren äußere Flurstücksgrenzen abgegrenzt.

Das Plangebiet stellt derzeit eine unbebaute Freifläche dar und wird noch als Landwirtschaftsfläche genutzt.



Flurstücke mit Darstellung des Geltungsbereichs des vBP. Quelle: eigene Darstellung - Planverfasser

Planziel

Mit dem vBP soll Bauplanungsrecht als planerische Voraussetzung für die private Erschließung (Anbindung an die Birnenallee) und für die bauliche Nutzung, d. h. für den Bau einer Wohnanlage bzw. Pflegeeinrichtung für ältere Menschen / Senioren durch den Eigentümer der Grundstücke (Vorhabenträger) geschaffen werden.

Der geänderte Entwurf weist weiterhin drei Wohngebiete und ein Mischgebiet im Übergang zu den angrenzenden Gewerbeflächen aus. Die geplante innere Erschließung wird als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wohnweg sowie mit Geh- Fahr und Leitungsrechten festgesetzt. Fachgutachten zu den Belangen des Immissionsschutzes sowie des Artenschutzes und der Grünordnung wurden erarbeitet. Die Ergebnisse wurden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wurden keine unzumutbaren Belastungen festgestellt, die gesonderte Festsetzungen erfordert hätten. Neben den grünordnerischen Festsetzungen im Plan, werden Maßnahmen zum Artenschutz notwendig, die im noch abzuschließenden Durchführungsvertrag geregelt werden müssen (Lerchenfenster und Schutzzaun für Zauneidechsen).

Art des Bauleitplanverfahrens und Hinweis zu den Belangen des Natur- und Umweltschutzes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus hat in ihrer Sitzung am 07.11.2024 beschlossen, den vBP „Tagespflege/ Betreutes Wohnen/ Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ nach den Bestimmungen des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 (Umweltbericht) im beschleunigten Verfahren fortzuführen.

Seit der Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wird das Verfahren auf Basis von § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung fortgesetzt. Die Neubewertung der Lage des Plangebiets hat ergeben, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren – insbesondere die geplante Nachverdichtung bei einer Grundfläche von unter 20.000 m² – vorliegen.

Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB (i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB) wird im beschleunigten /vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung) ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht anzuwenden.

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB zum geänderten Planentwurf

Infolge der Änderung des Planentwurfes wird gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB der geänderte Planentwurf erneut veröffentlicht bzw. werden die Stellungnahmen erneut eingeholt.

Der vBP „Tagespflege / Betreutes Wohnen / Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ der Stadt Lebus wurde in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

- Verschiebung des westlichen Straßenabschnittes des geplanten inneren Erschließungsringes in Richtung Westen
- Verlagerung des geplanten Allgemeinen Wohngebietes - WA 3, aufgrund der Verschiebung des Straßenabschnittes in Richtung Osten
- Erweiterung des festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes (Bereich der Verkehrsfläche) in Form eines Stiches auf die westliche Teilfläche des festgesetzten Mischgebietes

Der geänderte Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tagespflege / Betreutes Wohnen / Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ der Stadt Lebus, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der dazugehörigen Begründung (Stand 16.03.2026) inklusive Anlagen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Inhalt dieser Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

ab dem 15.06.2026 bis zum 17.07.2026

auf der Homepage des Amtes Lebus <https://www.amt-lebus.de/> → „Verwaltung“ → „Bekanntmachungen“ (<https://www.amt-lebus.de/bekanntmachungen/index.php>) sowie unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen, in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung (Amt Lebus), Breite Straße 1, 15326 Lebus, Zimmer 118 zu den Sprechzeiten:

Montag 8:00 Uhr 12.00 Uhr und 13.00 Uhr 15:30 Uhr
Dienstag 8:00 Uhr 12.00 Uhr und 13.00 Uhr 18:00 Uhr
Mittwoch 8:00 Uhr 12.00 Uhr und 13.00 Uhr 15:30 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr 12.30 Uhr und 13.30 Uhr 15:30 Uhr
Freitag 8:00 Uhr 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 033604 / 44565 auch außerhalb dieser Zeiten, zur Verfügung gestellt.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte der Planung während der o. g. Sprechzeiten des Amtes erhalten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit am Planentwurf unterrichtet.

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Veröffentlichungsfrist kann Jedermann Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweise **nur zu den geänderten Teilen des Planentwurfs** einreichen.

Die Stellungnahmen sind schriftlich dem Amt Lebus per E-Mail an:

k.bittelmann@amt-lebus.de

abzugeben. Ferner ist es möglich bei Bedarf die Stellungnahmen zum geänderten Planentwurf während der o. g. Sprechzeiten des Amtes auch zur Niederschrift vorzubringen oder per Post an das Amt Lebus Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Breite Straße 1, 15326 Lebus einzureichen.

Hinweise zur Abgabe

Verspätet bzw. nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tagespflege/ Betreutes Wohnen/ Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ der Stadt Lebus unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge der öffentlichen Auslegung erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Lebus, den 26.05.2026

i.V. Fröbrich
Bartsch
Amtsdirektor

**Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lebus
für das Kulturhauses Lebus
vom 14.04.2026**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827]) hat die Stadtverordnetenversammlung Lebus in ihrer Sitzung am 14.04.2026 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus Lebus beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Räumlichkeiten des Kulturhauses Lebus in Lebus, Kietzer Chaussee 1.

§ 2 - Widmung

(1) Das Kulturhaus ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung. Es dient der Nutzung für:

- a) Tagungen, Sitzungen, Ausstellungen,
- b) geschlossene Vereins-, Familien-, Betriebsveranstaltungen,
- c) öffentliche nichtkommerzielle Veranstaltungen,
- d) Aktivitäten, die der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Sport (Beschluss der SVV), Naturschutz, Jugend- und Altenhilfe oder der Unterstützung des Wohlfahrtswesens dienen,
- e) öffentliche kommerzielle Veranstaltungen und
- f) die Außenstelle des Standesamtes.

(2) Die im Einzelnen abzuschließenden Vereinbarungen über die Benutzung des Kulturhauses werden durch den Amtsdirektor des Amtes Lebus bzw. den beauftragten Objektverantwortlichen geschlossen.

§ 3 - Benutzung

(1) Die Benutzer des Kulturhauses haben dieses schonend und pfleglich zu behandeln und dessen Hausordnung zu beachten. Sie sind verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich dem Objektverantwortlichen zu melden.

(2) Innerhalb des Kulturhauses hat sich jeder Benutzer und Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Die Besucher haben den Anordnungen des Objektverantwortlichen, der Amtsverwaltung, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes Folge zu leisten.

(4) Beim Verlassen des Kulturhauses ist durch die Benutzer darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen verschlossen sind.

(5) Für die Benutzung des Kulturhauses sind Benutzungsentgelte gemäß § 4 zu entrichten. Führt der Benutzer aus einem Grund den er zu vertreten hat die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er das vereinbarte Entgelt wie folgt:

- Rücktritt 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, anteilige Höhe Nutzer - 30 %
- Rücktritt 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, anteilige Höhe Nutzer - 70 %
- Rücktritt 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, anteilige Höhe Nutzer - 100 %

(6) Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Benutzer Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten.

(7) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der verursachten Verschmutzungen auch im Außenbereich.

(8) Die Benutzung von fest eingebauten technischen Ausrüstungsgegenständen ist nur nach Einweisung durch den Objektverantwortlichen gestattet.

§ 4 – Entgelte, Entgeltfreiheit

(1) Für die Benutzung des Kulturhauses werden folgende Entgelte erhoben. Die Entgelte pro Tag verstehen sich für eine Dauer von 24 Stunden (von 12.00 Uhr bis 12.00 Uhr) und pro halben Tag (6-stündige Nutzung und max. bis 17.00 Uhr).

Die nachfolgenden Entgelte sind als reine Nettobeträge festgesetzt und von der Umsatzsteuer befreit. Der Endbetrag entspricht dem Nettobetrag gemäß § 4 Nr. 12a UStG Steuerfreie Leistungen (Vermietung & Verpachtung).

Saal	pro Tag	270,00 €
	pro halben Tag	135,00 €
Saal (für Gewerbetreibende und Kartenverkaufsveranstaltungen)	pro Tag	360,00 €
	pro halben Tag	180,00 €
Saalerweiterung	pro Tag	100,00 €
	pro halben Tag	50,00 €
Saalerweiterung	Trauung	65,00 €
Versammlungsraum	pro Tag	65,00 €
	pro halben Tag	32,50 €
Cateringraum incl. Inventar	pro Tag	65,00 €
	pro halben Tag	32,50 €

Die nachfolgenden Entgelte verstehen sich mit Inkrafttreten der gesetzlichen Steuerpflicht nach § 27 Abs. 22a UStG als steuerpflichtige Leistungen inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

mobiler Tresen	pro Tag	40,00 €
	pro halben Tag	20,00 €
Benutzung der technischen Einrichtung (Leinwand und Beamer)	Pro Nutzung	40,00 €
Benutzung der großen Musikanlage	Pro Nutzung	50,00 €
Benutzung der kleinen Musikanlage	Pro Nutzung	30,00 €

Die Stadt Lebus macht von der gesetzlichen Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 und 22a UStG gebrauch. Solange die Stadt Lebus für die jeweiligen Leistungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, entspricht das Entgelt dem Nettobetrag.

Tritt die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht für die jeweilige Leistung gemäß § 27 Abs. 22a UStG in Kraft, bleibt das im Entgeltverzeichnis ausgewiesene Entgelt als Brutto-Endbetrag unverändert. Ab diesem Zeitpunkt ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (Regelsteuersatz oder ermäßigter Steuersatz) im Entgelt enthalten.

Leistungen, die nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind, insbesondere Grundstücksüberlassungen gemäß § 4 Nr. Abs.12 Satz a UStG), werden weiterhin als reine Nettobeträge ohne Umsatzsteueranteil erhoben. Das ausgewiesene Entgelt bleibt in diesen Fällen als Endbetrag unverändert. Sollte der Gesetzgeber die Übergangsfrist für die Anwendung

des § 2b UStG über den 31.12.2026 hinaus verlängern, verschiebt sich die Behandlung als Brutto-Endbetrag entsprechend bis zum tatsächlichen Eintritt der gesetzlichen Verpflichtung.

(2) Zusätzlich ist bei der Schlüsselübergabe eine Kautionsleistung in Höhe von 100,00 Euro, für gewerbliche Benutzer 200,00 € an den Objektverantwortlichen zu zahlen. Diese Kautionsleistung dient als Sicherheitsleistung für die im § 5 Abs. 2 aufgeführten Sachverhalte.

(3) Für längerfristige, regelmäßige Benutzungen sind separate Mietverträge abzuschließen.

(4) Für Sitzungen und Veranstaltungen der Stadt Lebus und der Amtsverwaltung Lebus werden keine Entgelte erhoben.

(5) Für die einmalige Nutzung von Räumlichkeiten des Kulturhauses Lebus, durch die gemeinnützigen Vereine der Stadt Lebus und deren Ortsteile, wird eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 30,00 € erhoben. Für regelmäßige Benutzungen durch die gemeinnützigen Vereine der Stadt Lebus und deren Ortsteile (mehr als viermal pro Jahr) können gem. Abs. 3, separate Mietverträge/Nutzungsvereinbarungen mit einer jährlichen Betriebskostenpauschale in Höhe von 150,00 € abgeschlossen werden.

Die Stadt Lebus ist verpflichtet, Anfragen gemeinnütziger Vereine der Stadt Lebus und deren Ortsteilen auf Abschluss einer separaten Nutzungsvereinbarung anzunehmen, sofern keine zwingenden organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründe entgegenstehen.

Gemeinnützige Vereine können einen begründeten Antrag zur teilweisen bzw. vollständigen Entgeltbefreiung an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Prüfungskriterium ist eine existenzgefährdende finanzielle Schieflage des Vereins. Die Entgeltbefreiung wird zunächst auf ein Jahr befristet. Ein Wiederholungsantrag ist möglich.

(6) Für Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit von anerkannten Trägern der Jugendhilfe der Stadt Lebus und deren Ortsteilen unter Aufsicht von bevollmächtigten Personen werden keine Entgelte erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(7) Das geschuldete Entgelt für die Benutzung muss spätestens 14 Tage nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung in der Kasse des Amtes Lebus bzw. auf dem Konto der Stadt Lebus, BIC: **BYLADEM 1001**, IBAN: **DE 41 1203 0000 0000 5077 72**, eingegangen sein. Erfolgt kein rechtzeitiger Zahlungseingang, dann wird die geschlossene Nutzungsvereinbarung unwirksam und die Reservierung entfällt ersatzlos. Der Einzahlungsbeleg muss bei der Schlüsselübergabe vorgelegt werden.

§ 5 - Abgegoltene Kosten

(1) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Energie, Wasser, Abwasser und der sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Die fachgerechte Reinigung der Schankanlage ist vom Nutzer vor Benutzung auf eigene Kosten durchzuführen und im Schankbuch nachzuweisen.

(2) Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Räumlichkeiten eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, so ist diese vom Veranstalter in voller Höhe zu tragen. Die geleistete Kautionsleistung wird mit den Kosten verrechnet.

§ 6 - Anmeldeverfahren

(1) Benutzungstermine sind mit dem Objektverantwortlichen schriftlich (Nutzungsvereinbarung) zu vereinbaren.

(2) Über die Benutzung der Räumlichkeiten wird ein Protokollbuch geführt. Darin sind vom Objektverantwortlichen der Benutzer, die Nutzungsdauer und die Besonderheiten bei der Übergabe einzutragen.

(3) Die Übernahme bzw. Übergabe der Räumlichkeiten ist durch den Objektverantwortlichen zu dokumentieren.

§ 7- Übergabe der Räume nach der Veranstaltung

- (1) Nach Benutzung der Räume ist das Mobiliar durch den Benutzer zu reinigen und geordnet aufzustellen.
- (2) Am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr sind die genutzten Räume einschließlich der benutzten sanitären Anlagen und das zur Verfügung gestellte Inventar im gereinigten, sauberen und einwandfreien Zustand gemäß Nutzungsvereinbarung durch den Benutzer zu übergeben. Eine Endreinigung gegen eine Gebühr kann vereinbart werden.
- (3) Die benutzten fest eingebauten technischen Ausrüstungsgegenstände müssen im einwandfreien, funktionsfähigen Zustand durch den Benutzer übergeben werden.

§ 8 - Haftung

- (1) Die Benutzer haften der Stadt Lebus gegenüber für alle Schäden, die aus einem nichtbestimmungsmaßnen Gebrauch der Anlagen, den Einrichtungsgegenständen oder den Gerätschaften während der Benutzung entstehen. Mängel und Beschädigungen an den Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Gerätschaften sowie die Vollständigkeit des Geschirrs sind im Protokollbuch zu vermerken.
- (2) Das Betreten und Benutzen des Kulturhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegen die Stadt Lebus, die sich aus der Benutzung des Kulturhauses ergeben, sind ausgeschlossen. Für liegengebliebene Gegenstände sowie für vom Benutzer eigene eingebrachte Dekorationen, Geräte und Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen.
- (4) Spätestens beim Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist der Benutzer, zur Abdeckung der Verpflichtungen, die sich aus Abs. 1 bis 3 ergeben, verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltungen beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt dem Benutzer nur dann, wenn ihr vorsätzliches/grob fahrlässiges Verschulden zur Last fällt.

§ 9 - Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können aus dem Kulturhaus verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden.

§ 10 – Rücktritt

- (1) Die Stadt ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend zurückzunehmen, sofern ein unabwendbarer Grund oder der Verstoß gegen die Benutzungsordnung vorliegen. Schadensersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

§11 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus Lebus tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die für das Kulturhaus vom 26.03.2015 außer Kraft.

Lebus, den 04.05.2026

Bartsch
Amtdirektor

Anlage:
Nutzungsvereinbarung
Hausordnung

Vereinbarung und Merkblatt zur Nutzung des Kulturhauses Lebus

Nr.:

Die Stadt übergibt zur Benutzung am:..... oder vom:..... bis:.....
ab:..... Uhr

Name: Vorname:
Straße:
Wohnort:
Telefon:
Benutzungszweck:

- 1. die Räume in einem sauberen Zustand,
2. das Mobiliar und die Einrichtungsgegenstände in einem intakten Zustand,
3. den Cateringraum mit der kompletten Einrichtung und den voll funktionsfähigen elektrischen Geräten,
4. die Schankanlage (mobiler Tresen) ,
5. die fest eingebauten technischen Ausrüstungsgegenstände im funktionsfähigen Zustand

Der Benutzer ist verpflichtet:

- 1. bei Benutzung der Schankanlage diese nach der Veranstaltung fachgerecht zu reinigen und dies im Schankbuch nachzuweisen,
2. zur ordnungsgemäßen Behandlung der Fußböden und des Mobiliars,
3. Türen und Fenster nach Nutzung zu schließen bzw. bei Unwetter geschlossen zu halten,
4. für auftretende Schäden, Verluste, Verunreinigungen etc. zu haften,
5. Schäden unverzüglich zu melden,
6. zur Übergabe der Räume nach der Veranstaltung wie folgt:
- nach Benutzung der Küche ist feucht zu wischen
- die Reinigung nach Benutzung von Herd und Dampfgerar
- die Reinigung des Kühlschranks/ Geschirrspüler nach Benutzung
- zur besenreinen Übergabe der Räume nach der Veranstaltung
- Reinigung der Tische
- Leerung der Papierkörbe und Abfallbehälter, die Müllentsorgung erfolgt durch den Nutzer
- In sämtlichen Räumen besteht Rauchverbot
- das Mobiliar, insbesondere die Stühle und Tische sind wieder an ihren Standort zurückzustellen, wo sie vorgefunden wurden

Das Benutzungsentgelt beträgt gem. §4 der geltenden Benutzungs- u. EntgeltordnungEURO und muss spätestens 14 Tage nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf das Konto der Stadt Lebus eingegangen sein bzw. bar in der Kasse des Amtes Lebus zu den Sprechzeiten eingezahlt werden. Einzahlungen sind auf das Konto der Stadt Lebus Nr.: 50 77 72 bei der DKB, BLZ 120 300 00, BIC: BYLADEM 1001, IBAN: DE 41 1203 0000 0000 507772 unter Angabe des Zahlungsgrundes vorzunehmen.

Der Einzahlungsbeleg muss bei der Schlüsselübergabe vorgelegt werden.

Der Benutzer erkennt die Benutzungs- und Entgeltordnung des Kulturhauses Lebus einschließlich Hausordnung an. Des Weiteren müssen alle selbsteingebrachten ortsveränderlichen elektronischen Geräte nach DGUV V3/V4 überprüft sein.

Übergabe-Datum:
Objektverantwortlicher Benutzer

Die Rückgabe erfolgt am:um:.....Uhr

- Vorkommnisse lt. Protokollbuch: ja/nein
•
•
• Schadenersatzgeltendmachung seitens der Stadt Lebus gegenüber dem Benutzer: ja/nein

.....
Objektverantwortlicher Benutzer

Hausordnung

für das Kulturhaus Lebus

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie Einhaltung des Brandschutzes gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Benutzer und Besucher werden gebeten, aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was ein friedliches Zusammensein stören könnte.
2. Der Veranstalter haftet für seine Veranstaltungsbesucher. Bei mutwilligen Beschädigungen des Gebäudes und/oder der Einrichtungsgegenstände sowie bei Verlust wird der Veranstalter finanziell zur Verantwortung gezogen.
3. Jeder Besucher hat den Anweisungen der verantwortlichen Person Folge zu leisten. Zutritt zu den geschlossenen Veranstaltungen haben nur die Besucher, die eingeladen sind bzw. eine Eintrittskarte vorweisen können. Der Aufenthalt im Kulturhaus ist den Personen, die nicht zur vertraglich gebundenen Veranstaltung gehören, untersagt. Der Veranstalter hat das Recht, diesen Personen den Eintritt zu verweigern.
4. Die Notausgänge und Fluchtwege sind frei zu halten. Der ungehinderte Zugang zu den Feuerlöschgeräten ist zu garantieren.
5. In allen Räumen des Kulturhauses gilt absolutes Rauchverbot!
6. Bei Benutzung der Sanitäranlagen ist auf Sauberkeit zu achten.
7. Bei gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen im Kulturhaus ist gegenseitige Rücksichtnahme zu üben. Bei Vertragsabschluss ist der Mieter darüber zu informieren.
8. Skatboard-, Inlineskater- und Radfahren sind im Kulturhaus und in den Außenanlagen untersagt.
9. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
10. Es ist verboten, Tiere jeglicher Art mit ins Kulturhaus zu bringen.
11. In allen Räumen des Kulturhauses Lebus ist offenes Licht und der Einsatz von Feuerwerkskörper/Pyrotechnik verboten.
12. Übernachtungen im Kulturhaus sind nur mit einer Sondergenehmigung gestattet.
13. Verstöße gegen die Hausordnung werden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen geahndet.

**Benutzungs- und Entgeltordnung für stadteigene Räume der Stadt Lebus
vom 14.04.2026**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5.03.2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#), S., ber. [\[Nr. 38\]](#)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 ([GVBl.I/25, \[Nr. 827\]](#)) hat die Stadtverordnetenversammlung Lebus in ihrer Sitzung am 14.04.2026 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die stadteigene Räume der Stadt Lebus beschlossen.

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Die stadteigenen Räume im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind:

- a) Kulturhaus Mallnow
- b) Kulturhaus Schönfließ
- c) Dorfgemeinschaftshaus Wulkow
- d) Kulturraum Wüste Kunersdorf

§ 2 - Widmung

(1) Das Kulturhaus ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung. Es dient der Nutzung für:

- a) Tagungen, Sitzungen, Ausstellungen,
- b) geschlossene Vereins-, Familien-, Betriebsveranstaltungen,
- c) öffentliche nichtkommerzielle Veranstaltungen,
- d) Aktivitäten, die der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Sport (Beschluss der SVV), Naturschutz, Jugend- und Altenhilfe oder der Unterstützung des Wohlfahrtswesens dienen,
- e) öffentliche kommerzielle Veranstaltungen und
- f) die Außenstelle des Standesamtes.

(2) Die im Einzelnen abzuschließenden Vereinbarungen über die Benutzung des Kulturhauses werden durch den Amtsdirektor des Amtes Lebus bzw. den beauftragten Objektverantwortlichen geschlossen.

§ 3 - Benutzung

(1) Die Benutzer des Kulturhauses haben dieses schonend und pfleglich zu behandeln und dessen Hausordnung zu beachten. Sie sind verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich dem Objektverantwortlichen zu melden.

(2) Innerhalb des Kulturhauses hat sich jeder Benutzer und Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Die Besucher haben den Anordnungen des Objektverantwortlichen, der Amtsverwaltung, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes Folge zu leisten.

(4) Beim Verlassen des Kulturhauses ist durch die Benutzer darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen verschlossen sind.

(5) Für die Benutzung der stadteigenen Räume sind Benutzungsentgelte gemäß § 4 zu entrichten. Führt der Benutzer aus einem Grund den er zu vertreten hat die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er das vereinbarte Entgelt wie folgt:

- Rücktritt 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, anteilige Höhe Nutzer - 30 %
- Rücktritt 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, anteilige Höhe Nutzer - 70 %
- Rücktritt 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, anteilige Höhe Nutzer - 100 %

(6) Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Benutzer Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten.

(7) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der verursachten Verschmutzungen auch im Außenbereich.

§ 4 – Entgelte, Entgeltfreiheit

(1) Für die Benutzung der stadteigenen Räume werden folgende Entgelte erhoben. Die Entgelte pro Tag verstehen sich für eine Dauer von 24 Stunden (von 12.00 Uhr bis 12.00 Uhr) und pro halben Tag (6-stündige Nutzung und max. bis 17.00 Uhr).

Die nachfolgenden Entgelte sind als reine Nettobeträge festgesetzt und von der Umsatzsteuer befreit. Der Endbetrag entspricht dem Nettobetrag gemäß § 4 Nr. 12a UStG Steuerfreie Leistungen (Vermietung & Verpachtung).

Kulturhaus Mallnow (inkl. Küche)	pro Tag	150,00 €
	pro halben Tag	75,00 €
Kulturhaus Schönfließ	pro Tag	130,00 €
	pro halben Tag	65,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Wulkow		
Saal	pro Tag	115,00 €
	pro halben Tag	57,50 €
Versammlungsraum	pro Tag	50,00 €
	pro halben Tag	25,00 €
Clubraum	pro Tag	70,00 €
	pro halben Tag	15,00 €
Kulturraum Wüste Kunersdorf	pro Tag	70,00 €
	pro halben Tag	35,00 €
Gewerbe- und Kartenverkaufsveranstaltungen	jeweils	100 % Aufschlag

(2) Zusätzlich ist bei der Schlüsselübergabe eine Kautionsleistung in Höhe von 100,00 Euro, für gewerbliche Benutzer 200,00 € an den Objektverantwortlichen zu zahlen. Diese Kautionsleistung dient als Sicherheitsleistung für die im § 5 Abs. 2 aufgeführten Sachverhalte.

(3) Für längerfristige, regelmäßige Benutzungen sind separate Mietverträge abzuschließen.

(4) Für Sitzungen und Veranstaltungen der Stadt Lebus und der Amtsverwaltung Lebus werden keine Entgelte erhoben.

(5) Für die einmalige Nutzung der stadteigenen Räumlichkeiten der Stadt Lebus, durch die gemeinnützigen Vereine der Stadt Lebus und deren Ortsteile, wird eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 30,00 € erhoben. Für regelmäßige Benutzungen durch die gemeinnützigen Vereine der Stadt Lebus und deren Ortsteile (mehr als viermal pro Jahr) können gem. Abs. 3, separate Mietverträge/Nutzungsvereinbarungen mit einer jährlichen Betriebskostenpauschale in Höhe von 150,00 € abgeschlossen werden.

Die Stadt Lebus ist verpflichtet, Anfragen gemeinnütziger Vereine der Stadt Lebus und deren Ortsteilen auf Abschluss einer separaten Nutzungsvereinbarung anzunehmen, sofern keine zwingenden organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründe entgegenstehen.

Gemeinnützige Vereine können einen begründeten Antrag zur teilweisen bzw. vollständigen Entgeltbefreiung an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Prüfungskriterium ist eine existenzgefährdende finanzielle Schieflage des Vereins. Die Entgeltbefreiung wird zunächst auf ein Jahr befristet. Ein Wiederholungsantrag ist möglich.

(6) Für Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit von anerkannten Trägern der Jugendhilfe der Stadt Lebus und deren Ortsteilen unter Aufsicht von bevollmächtigten Personen werden keine Entgelte erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(7) Das geschuldete Entgelt für die Benutzung muss spätestens 14 Tage nach Unterzeichnung der Benutzungsvereinbarung in der Kasse des Amtes Lebus bzw. auf dem Konto der Stadt Lebus, BIC: **BYLADEM 1001**, IBAN: **DE 41 1203 0000 0000 5077 72**, eingegangen sein. Erfolgt kein rechtzeitiger Zahlungseingang, dann wird die geschlossene Benutzungsvereinbarung unwirksam und die Reservierung entfällt ersatzlos. Der Einzahlungsbeleg muss bei der Schlüsselübergabe vorgelegt werden.

§ 5 - Abgegoltene Kosten

(1) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Energie, Wasser, Abwasser und der sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Die fachgerechte Reinigung einer etwaigen Schankanlage ist vom Nutzer vor Benutzung auf eigene Kosten durchzuführen und im Schankbuch nachzuweisen.

(2) Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Räumlichkeiten eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, so ist diese vom Veranstalter in voller Höhe zu tragen. Die geleistete Kaution wird mit den Kosten verrechnet.

§ 6 - Anmeldeverfahren

(1) Benutzungstermine sind mit dem Objektverantwortlichen schriftlich (Benutzungsvereinbarung) zu vereinbaren.

(2) Über die Benutzung der Räumlichkeiten wird ein Protokollbuch geführt. Darin sind vom Objektverantwortlichen der Benutzer, die Nutzungsdauer und die Besonderheiten bei der Übergabe einzutragen.

(3) Die Übernahme bzw. Übergabe der Räumlichkeiten ist durch den Objektverantwortlichen zu dokumentieren.

§ 7- Übergabe der Räume nach der Veranstaltung

(1) Nach Benutzung der Räume ist das Mobiliar durch den Benutzer zu reinigen und geordnet aufzustellen.

(2) Am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr sind die genutzten Räume einschließlich der benutzten sanitären Anlagen und das zur Verfügung gestellte Inventar im gereinigten, sauberen und einwandfreien Zustand gemäß Nutzungsvereinbarung durch den Benutzer zu übergeben.

(3) Die benutzten fest eingebauten technischen Ausrüstungsgegenstände müssen im einwandfreien, funktionsfähigen Zustand durch den Benutzer übergeben werden.

§ 8 - Haftung

(1) Die Benutzer haften der Stadt Lebus gegenüber für alle Schäden, die aus einem nichtbestimmungsmaßen Gebrauch der Anlagen, den Einrichtungsgegenständen oder den Gerätschaften während der Benutzung entstehen. Mängel und Beschädigungen an den Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Gerätschaften sowie die Vollständigkeit des Geschirrs sind im Protokollbuch zu vermerken.

(2) Das Betreten und Benutzen der stadt-eigenen Räume erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegen die Stadt Lebus, die sich aus der Benutzung des Kulturhauses ergeben, sind ausgeschlossen. Für liegengelassene Gegenstände sowie für vom Benutzer eigene eingebrachte Dekorationen, Geräte und Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(3) Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen.

(4) Spätestens beim Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist der Benutzer, zur Abdeckung der Verpflichtungen, die sich aus Abs. 1 bis 3 ergeben, verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltungen beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt dem Benutzer nur dann, wenn ihr vorsätzliches/grob fahrlässiges Verschulden zur Last fällt.

§ 9 - Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können aus dem Kulturhaus verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden.

§ 10 – Rücktritt

(1) Die Stadt ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend zurückzunehmen, sofern ein unabwiesbarer Grund oder der Verstoß gegen die Benutzungsordnung vorliegen. Schadensersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

§11 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die stadt eigenen Räume der Stadt Lebus tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die stadt eigenen Räume der Stadt Lebus vom 02.06.2017 außer Kraft.

Lebus, den 04.05.2026

Bartsch
Amtdirektor

Anlage:

Nutzungsvereinbarung
Hausordnung

Vereinbarung und Merkblatt zur Nutzung der stadteigenen Räume

Nr.:

Die Stadt übergibt zur Benutzung am:..... oder vom:..... bis:.....

ab:..... Uhr

Objekt:

Name:

Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Benutzungszweck:

1. die Räume in einem sauberen Zustand,
2. das Mobiliar und die Einrichtungsgegenstände in einem intakten Zustand,
3. den Cateringraum mit der kompletten Einrichtung und den voll funktionsfähigen elektrischen Geräten,
4. die Schankanlage (mobiler Tresen) ,
5. die fest eingebauten technischen Ausrüstungsgegenstände im funktionsfähigen Zustand

Der Benutzer ist verpflichtet:

1. bei Benutzung der Schankanlage diese nach der Veranstaltung fachgerecht zu reinigen und dies im Schankbuch nachzuweisen,
2. zur ordnungsgemäßen Behandlung der Fußböden und des Mobiliars,
3. Türen und Fenster nach Nutzung zu schließen bzw. bei Unwetter geschlossen zu halten,
4. für auftretende Schäden, Verluste, Verunreinigungen etc. zu haften,
5. Schäden unverzüglich zu melden,
6. zur Übergabe der Räume nach der Veranstaltung wie folgt:
 - nach Benutzung der Küche ist feucht zu wischen
 - die Reinigung nach Benutzung von Herd und Dampfgeräer
 - die Reinigung des Kühlschranks/ Geschirrspüler nach Benutzung
 - zur besenreinen Übergabe der Räume nach der Veranstaltung
 - Reinigung der Tische
 - Leerung der Papierkörbe und Abfallbehälter, die Müllentsorgung erfolgt durch den Nutzer
 - In sämtlichen Räumen besteht Rauchverbot
 - das Mobiliar, insbesondere die Stühle und Tische sind wieder an ihren Standort zurückzustellen, wo sie vorgefunden wurden

Das Benutzungsentgelt beträgt gem. §4 der geltenden Benutzungs- u. EntgeltordnungEURO und muss spätestens 14 Tage nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf das Konto der Stadt Lebus eingegangen sein bzw. bar in der Kasse des Amtes Lebus zu den Sprechzeiten eingezahlt werden. **Einzahlungen sind auf das Konto der Stadt Lebus Nr.: 50 77 72 bei der DKB, BLZ 120 300 00, BIC: BYLADEM 1001, IBAN: DE 41 1203 0000 0000 507772 unter Angabe des Zahlungsgrundes vorzunehmen.**

Der Einzahlungsbeleg muss bei der Schlüsselübergabe vorgelegt werden.

Der Benutzer erkennt die Benutzungs- und Entgeltordnung der stadteigenen Räume der Stadt Lebus einschließlich Hausordnung an. Des Weiteren müssen alle selbsteingebrachten ortsveränderlichen elektronischen Geräte nach DGUV V3/V4 überprüft sein.

Übergabe-Datum:
Objektverantwortlicher
Benutzer

Die Rückgabe erfolgt am:um:.....Uhr

- Vorkommnisse lt. Protokollbuch: ja/nein
-
-
- Schadenersatzgeltendmachung seitens der Stadt Lebus gegenüber dem Benutzer: ja/nein

.....
Objektverantwortlicher
Benutzer

Hausordnung

für die stadteigenen Räume der Stadt Lebus

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie Einhaltung des Brandschutzes gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Benutzer und Besucher werden gebeten, aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was ein friedliches Zusammensein stören könnte.
2. Der Veranstalter haftet für seine Veranstaltungsbesucher. Bei mutwilligen Beschädigungen des Gebäudes und/oder der Einrichtungsgegenstände sowie bei Verlust wird der Veranstalter finanziell zur Verantwortung gezogen.
3. Jeder Besucher hat den Anweisungen der verantwortlichen Person Folge zu leisten. Zutritt zu den geschlossenen Veranstaltungen haben nur die Besucher, die eingeladen sind bzw. eine Eintrittskarte vorweisen können. Der Aufenthalt ist den Personen, die nicht zur vertraglich gebundenen Veranstaltung gehören, untersagt. Der Veranstalter hat das Recht, diesen Personen den Eintritt zu verweigern.
4. Die Notausgänge und Fluchtwege sind frei zu halten. Der ungehinderte Zugang zu den Feuerlöschgeräten ist zu garantieren.
5. In allen Räumen stadteigene Räumen gilt absolutes Rauchverbot!
6. Bei Benutzung der Sanitäreinrichtungen ist auf Sauberkeit zu achten.
7. Bei gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen ist gegenseitige Rücksichtnahme zu üben. Bei Vertragsabschluss ist der Mieter darüber zu informieren.
8. Skatboard-, Inlineskater- und Radfahren sind in den stadteigenen Räumen und in den Außenanlagen untersagt.
9. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
10. Es ist verboten, Tiere jeglicher Art mit ins Kulturhaus zu bringen.
11. In allen Räumen der stadteigenen Räume ist offenes Licht und der Einsatz von Feuerwerkskörper/Pyrotechnik verboten.
12. Übernachtungen sind nur mit einer Sondergenehmigung gestattet.
13. Verstöße gegen die Hausordnung werden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen geahndet.

Amt Lebus
Wahlleiterin
Breite Straße 1
15326 Lebus

**Bekanntmachung der Feststellung der Wahlleiterin
über den Verlust der Rechtsstellung eines Gemeindevertreters
gem. § 59 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 BbgKWahlG**

Auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Juli 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 17], S. 21) habe ich heute festgestellt, dass Herr Enrico Siebke aufgrund seines am 22.05.2026 schriftlich gegenüber der Wahlleiterin erklärten Verzichts, eingegangen bei der Wahlleiterin am 27.05.2026, seine Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung mit Wirkung zum 28.05.2026 verliert.

Lebus, den 28.05.2026

Brandt
Wahlleiterin

Amt Lebus
Wahlleiterin
Breite Straße 1
15326 Lebus

Bekanntmachung der Feststellung der Wahlleiterin über den Übergang des Sitzes auf die Ersatzperson gemäß § 60 Abs. Abs. 3 BbgKWahlG

Herr Enrico Siebke hat mit Schreiben vom 22.05.2026, eingegangen bei der Wahlleiterin am 27.05.2026, den Verzicht auf sein Mandat als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig gegenüber der Wahlleiterin erklärt.

Auf Grundlage des § 60 Absatz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Juli 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 17], S. 21) habe ich heute festgestellt, dass der freigewordene Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig zum 28.05.2026 auf

Frau
Petra Elvira Stephanie Vehlow
15326 Podelzig

als Ersatzperson der Wählergruppe Bürger für Podelzig übergegangen ist.

Lebus, den 28.05.2026

Brandt
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß §10 Abs. 2 BbgJagdG die am 15.12.2025 von der Jagdgenossenschaftsversammlung „Teiljagdbezirk Alt Zeschdorf“ beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft „Teiljagdbezirk Alt Zeschdorf“ (genehmigt am 14.04.2026) bekannt:

i.V. Fröbrich
Bartsch
Amtdirektor

Satzung der Jagdgenossenschaft „Teiljagdbezirk Alt Zeschdorf“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Teiljagdbezirk Alt Zeschdorf“ hat 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Teiljagdbezirk Alt Zeschdorf“ ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Teiljagdbezirk Alt Zeschdorf“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in 15326 Zeschdorf, Ortsteil Alt Zeschdorf.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BjagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemeinde Zeschdorf, Ortsteil Alt Zeschdorf, Gemarkung Alt Zeschdorf. Die Eigenjagdbezirke mit der aktuellen Bezeichnung „Schmidt / Hesse“ und „PDA Schweinestall Döbberin“ bzw. deren Flächen gehören nicht zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BjagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagd-kataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6**Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BjadG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern – wobei die Aufgabe eines Kassenführers sowie eines Schriftführers von einem Beisitzer oder dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden kann – sowie als weiteren Funktionsträger, der nicht zum Vorstand gehört,
2. wenigstens einen Rechnungsprüfer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung (vorzugsweise an Pächter mit regionalem Bezug),
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Amt Lebus zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Zehntel aller Jagdgenossen oder Jagdgenossen im Umfang eines Viertels der bejagbaren Fläche die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BjagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BjagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10**Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BjagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. – soweit erforderlich – die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BjagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11**Sitzungen des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht), soweit sie nicht ohnehin Mitglied des Jagdvorstandes sind.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

(4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BjagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BjagdG nicht berührt.

(4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben. Barauszahlungen sind nur unter Wahrung des Vier-Augenprinzips gegen Quittung möglich.

§ 14**Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für das Amt Lebus“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des – soweit erforderlich – jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage des Amtes Lebus oder – soweit es sich um Einladungen handelt – am amtlichen Bekanntmachungskasten am Sitz der Jagdgenossenschaft.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicherzustellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 25.01.1999 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 09.02.2024 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2028, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2026/2027 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Alt Zeschdorf, 15.12.2025

(Ort, Datum)

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft

Andreas Friedrich (Vorsitzender)

Ute Lipke (stellvertretende Vorsitzende)

Peter Birkholz (Beisitzer)

Kathi Giebertmann (Beisitzer)

¹ Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

In der Amtsverwaltung, mit Ausnahme des Einwohnermeldeamtes, finden persönliche Sprechzeiten an den regulären Sprechtagen statt.

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 8.30 - 12.30 Uhr

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister in ihren Gemeinden/Gemeindebüro

Lebus	Dienstag von 16:00 bis 18:00 Uhr	☎ 033604 44580
Zeschdorf	Dienstag, 16.06.2026, 17:00 - 18:00 Uhr Kulturhaus Alt Zeschdorf	☎ 0171/4804739
Podelzig	16:00 bis 18:00 Uhr jeden 1. und 3. Montag im Monat Schwerpunkt Kinder/Jugendliche 16:00 bis 18:00 Uhr jeden 1. Montag im Monat	☎ 033601 203
Reitwein	18:00 bis 19:00 Uhr jeden 3. Mittwoch im Monat	☎ 033601 46595
Treplin	Anruf nach 18:00 Uhr	☎ 0172 83 68541

Sprechzeiten der Ortsvorsteher

OT Alt Zeschdorf	info@pensionfriedrich.de	☎ 033602 5240
OT Mallnow	nach telefonischer Vereinbarung	☎ 0151 67163468
OT Wulkow	nach telefonischer Vereinbarung	☎ 0162 1338944
OT Schönfließ	18:00 bis 19:00 Uhr	jeden 1. Mittwoch im Monat

Revierpolizist für das Amt Lebus

PHM Torsten Lück

✉ torsten.lueck1@polizei.brandenburg.de

Dienststimmer: Amt Lebus, Breite Straße 1,
15326 Lebus, Zimmer 103
Sprechzeiten Dienstag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
☎ nur zu dieser Zeit 033604/7111

Schiedsstelle des Amtsbereiches

Reiner Hempel

Termin nach Vereinbarung

☎ 033604 / 44569
✉ reiner.hempel@schiedsmann.de

Öffnungszeiten Info-Punkt

Öffnungszeiten **in der Saison** (April bis September)

Montag – Freitag	09:00 Uhr – 15:00 Uhr
Samstag, Feiertag	09:00 Uhr – 13:00 Uhr
Sonntag	geschlossen

Öffnungszeiten **außerhalb der Saison** (Oktober – März)

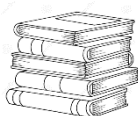
Montag – Freitag	09:00 Uhr – 15:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	geschlossen

Kietzer Chaussee 1, 15326 Lebus ☎ 033604/ 63758 ✉ infopunkt@amt-lebus.de

Öffnungszeiten Bibliothek

Stadtbibliothek Lebus

Dienstag 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
☎ 033604/ 63159
✉ stadtbibliothek.lebus@web.de



Öffnungszeiten Bibliothek

Gemeindebibliothek Zeschdorf

Dienstag 09:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr – 18:00 Uhr
☎ 033602/ 45552
✉ bibliothek-zeschdorf@gmx.de

Haus Lebuser Land, Schulstraße 7, 15326 Lebus

☎ 033604/ 230

Kulturhaus Lebus, Kietzer Chaussee 1, 15326 Lebus

☎ 033604/ 63179 ✉ kulturhaus-lebus@amt-lebus.de

Telefonnummern der Amtsverwaltung

Amtsleiter

Herr Bartsch

☎ (033604) 44512 ✉ buerodesamtsdirektors@amt-lebus.de

Sekretariat

Frau Allert

Sekretariat

☎ (033604) 44512 / Fax: 44513 ✉ buerodesamtsdirektors@amt-lebus.de

Amt für Bürgerservice

Frau Franke

Amtsleiterin / Standesbeamtin

☎ (033604) 44534 ✉ e.franke@amt-lebus.de

Frau Brandt

Gewerbe, Ordnung und Wahlen

☎ (033604) 44561 ✉ f.brandt@amt-lebus.de

Frau Reich

Brandschutz, Baummanagement

☎ (033604) 44552 ✉ m.reich@amt-lebus.de

Herr Pehle

Einwohnermeldewesen

☎ (033604) 44533 ✉ m.pehle@amt-lebus.de

Frau Binder

Sicherheit und Ordnung

☎ (033604) 44567 ✉ g.binder@amt-lebus.de

Frau Liepner

Friedhof / Grünanlagen / Kriegsgräber

☎ (033604) 44563 ✉ c.liepner@amt-lebus.de

Herr Geschkowski

Außendienst/ Vollstreckung

☎ (033604) 44535 ✉ j.geschkowski@amt-lebus.de

Amt für Finanzen

Frau Schönfeld

Amtsleiterin / Kämmerin

☎ (033604) 44516 ✉ k.schoenfeld@amt-lebus.de

Frau Rosenau

Steuern und sonstige Abgaben

☎ (033604) 44524 ✉ b.rosenau@amt-lebus.de

Frau Schröder

Leiterin Zahlungsverkehr / Vollstreckung

☎ (033604) 44521 ✉ a.schroeder@amt-lebus.de

Frau Raasch

Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung

☎ (033604) 44523 ✉ k.raasch@amt-lebus.de

Frau Wilde

Geschäftsbuchhaltung

☎ (033604) 44525 ✉ b.wilde@amt-lebus.de

Herr Kluge

Finanzen / Steuern

☎ (033604) 44527 ✉ f.kluge@amt-lebus.de

Frau Lorenz

Finanzen / Kasse

☎ (033604) 44532 ✉ v.lorenz@amt-lebus.de

Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung

Herr Heinl

Amtsleiter

☎ (033604) 44562 ✉ c.heinl@amt-lebus.de

Frau Auer

Liegenschaften

☎ (033604) 44520 ✉ d.auer@amt-lebus.de

Frau Bittelmann

Bauleitplanung

☎ (033604) 44565 ✉ k.bittelmann@amt-lebus.de

Frau Petzold

Tiefbau

☎ (033604) 44566 ✉ y.petzold@amt-lebus.de

Herr Genz

Tiefbau / Hochbau

☎ (033604) 44559 ✉ m.genz@amt-lebus.de

Herr Schönefeldt

☎ (033604) 44517 ✉ m.schoenefeldt@amt-lebus.de

Frau Voß

☎ (033604) 44560 ✉ r.voss@amt-lebus.de

Hochbau, Wohnungswirtschaft

Fördermittelmanagement, Klimaschutzmaßnahmen

Amt für zentrale Dienste

Herr Fröbrich

☎ (033604) 44510 ✉ s.froebrich@amt-lebus.de

Frau Boggasch

☎ (033604) 44550 ✉ l.boggasch@amt-lebus.de

Herr Hopf

☎ (033604) 44551 ✉ edv@amt-lebus.de

Herr Weinberg

☎ (033604) 44555 ✉ edv@amt-lebus.de

Herr Elsholz

☎ (033604) 44511 ✉ personal@amt-lebus.de

Frau Malke

☎ (033604) 44515 ✉ a.malke@amt-lebus.de

Frau Hoffmann

☎ (033604) 44564 ✉ k.hoffmann@amt-lebus.de

Frau Schulz

☎ (033604) 44540 ✉ u.schulz@amt-lebus.de
✉ kita@amt-lebus.de

Frau Frackowiak

☎ (033604) 44541 ✉ i.frackowiak@amt-lebus.de

Amtsleiter

Sitzungsdienst

TUIV

TUIV

Personal

Jugend, Senioren, Vereine, Kultur, Tourismus

innere Verwaltung

Kita/Schule

Arbeitsschutz / Kita

Rechnungsprüfungsamt

Frau Elsholz

☎ (033604) 44522 ✉ rechnungspruefungsamt@amt-lebus.de

Frau Kursawe


☎ (033604) 44526 ✉ rechnungspruefungsamt@amt-lebus.de

Leiterin Rechnungsprüfungsamt



Rechnungsprüfung

Impressum

Herausgeber: Amt Lebus - Der Amtsdirektor – Breite Straße 1 • 15326 Lebus

 (033604) 445 12, Fax (033604) 445 13

E-Mail: buerodesamtsdirektors@amt-lebus.de • Internet: www.amt-lebus.de

Redaktion: Zentrale Dienste  033604 445 50  zentraledienste@amt-lebus.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann im Dienstgebäude der Amtsverwaltung Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt für das Amt Lebus ist unter der Internetadresse www.amt-lebus.de verfügbar.